

VERBANDSGEMEINDE



Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 15/2021

Überprüfung der Grabstätten auf Standsicherheit

In den nächsten Wochen werden auf den Friedhöfen im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Überprüfungen der Standfestigkeit von Grabsteinen und Grabeinfassungen durch die Ortsgemeinden/Stadt Annweiler durchgeführt. Gemäß § 20 der jeweiligen Friedhofsatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten Hinterbliebenen und Angehörigen einer Grabstätte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon als nicht mehr gegeben, sind die für die Grabunterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu treffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen des Grabsteines) treffen.

Zur Prüfung der Standfestigkeit muss das Grabdenkmal einer kräftigen Zugprobe unterzogen werden. Bewegt sich das Grabdenkmal auch nur geringfügig, muss es sofort abgebaut werden. Das Erfordernis einer jährlich mindestens einmal vorzunehmenden Überprüfung stellt eine Mindestanforderung dar, die durch die Gemeinden/Stadt Annweiler sowohl unter haftungs- als auch strafrechtlichen Gesichtspunkten erfüllt werden muss. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. 76855 Annweiler am Trifels, 15. März 2021
Burkhart
Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 19 vom 16.03.2021 INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Etzbrühl,, Gemarkung Essingen, Landkreis Südliche Weinstraße

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Unterer Kleinfeld,, Gemarkung Oberhochstadt, Landkreis Südliche Weinstraße

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Dietelsberg,, Gemarkung Niederhochstadt, Landkreis Südliche Weinstraße

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Etzbrühl,, Gemarkung Essingen Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 16.03.2021 -

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Essingen wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Am Etzbrühl'.

§ 2 Geltungsbereich

- Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Essingen, Fl.St. 6423, 6424, 6425.
- Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen. Schon 1954 konnte bei einer Begehung eine große

Anzahl von Terra Sigillata auf dem Gelände festgestellt werden. Hinzu kamen Ziegelstücke – darunter auch Tegulae (Dachziegel) – und leicht gebranntes Tonmaterial. Daneben konnte unterhalb der Geländestufe eine Altstraße ausgemacht werden, bei der es sich wahrscheinlich um den alten Römerweg handelt. Allein die Fülle an Fundmaterial sprach damals schon für eine größere römische Ansiedlung. Weitere Begehungen und Fundmeldungen folgten in den darauffolgenden Jahren, die diese Annahme bestätigten. Mit dem Aufkommen der Luftbildarchäologie in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden schließlich auch Mauerstrukturen auf dem Gelände nachgewiesen. Im Luftbildbefund (Anlage 2) zeichnen sich deutlich negative Bewuchsspuren ab, die den Grundriss des Hauptgebäudes einer römischen Villa rustica mit mehreren Nebengebäuden ergeben (Anlage 3). Das Gelände wurde dabei mehrmals zu unterschiedlichen Zeiten befliegen. Rezente Begehungen auch mit Metallsuchgeräten erbrachten zusätzlich eine Fülle an diverser römischer Fundmaterial aus Bronze und Keramik. Der Luftbildbefund und das Fundmaterial sprechen somit eindeutig dafür, dass sich auf dem Gelände ein römischer Gutshof der mittleren und womöglich auch späten römischen Kaiserzeit befindet.

Der Fundplatz von Essingen reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Vorderpfalz ein. Er findet sich wie gewohnt als Detail der deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Hofgraben), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 2 km weiter östlich mit einer römischen Villa südlich von Hochstadt. Es handelt sich bei der Villa von Essingen um eine Portikusvilla der Kategorie D mit einer Frontlänge von ca. 39 m und einer überbauten Fläche von knapp 1000 m² (s. Bernhard, Spätantike 71 Kategorie D). Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römische Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerezeitlichen Hofgründungen. Damit zählt die Villa rustica von Essingen zur römischen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betreuung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Landau i. d. Pfalz, 08.03.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Dietmar Seefeldt



Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Unterer Kleinfeld,, Gemarkung Oberhochstadt, Landkreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 16.03.2021 - Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Oberhochstadt wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Villa Unterer Kleinfeld'.

§ 2 Geltungsbereich

- Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Hochstadt, Fl.St. 358/1, 358/2, 359, 360, 360/1, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 373/1, 374, 380/1, 380/2, 384/1, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 392/1, 393, 394, 394/1, 395, 396, 396/2, 396/3.
- Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der späten Bronzezeit (Urnfelderkultur) und besonders aus der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike zu rechnen.

Die Fundstelle in der Gewanne Unterer Kleinfeld ist schon seit den 1970er Jahren durch Begehungen bekannt. Damals wurden hier römische Keramik – darunter auch datierbare Terra sigillata/nigra-Gefäße – und Ziegel in einer großen Menge aufgefunden (Anlage 2), woraufhin A. Hünerfauth diese Fundstelle eindeutig als römische Siedlungsstelle identifizieren konnte. Weitere Begehungen des Geländes in den Folgejahren bekräftigten die Vermutung, dass sich hier die Überreste einer römischen Villa rustica befinden. Dies findet sich zusätzlich dadurch bestätigt, dass sich am Südhang dieses Lößriedels in regelmäßigen Abständen von rund 1800 m immer wieder Villenanlagen dokumentieren lassen. Luftbildbefunde der 1990er Jahre lassen zudem rechteckige Strukturen durch positive Bewuchsspuren erkennen (Anlage 3). Rezente Begehungen des Geländes mit Metallsuchgeräten brachten erneut eine Fülle an römischem Fundmaterial – darunter auch vermehrt Münz- und andere Metallfunde – zutage, sodass kein Zweifel mehr daran besteht, dass es sich hierbei um eine römische Siedlungs- bzw. Villenstelle des 1. bis 4. Jhs. handelt. Zusätzlich dazu hat sich neben vereinzelt neolithischen und mittelalterlichen Funden auch vermehrt späbronzezeitliches Fundmaterial erhalten, sodass sich hier ein Siedlungsniederschlag bis an das Ende des 2. Jt. v. Chr. zurückverfolgen lässt und eine Kontinuität bis in das Mittelalter nicht auszuschließen ist.

Der Fundplatz von Oberhochstadt reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Hofgraben), welche vorwiegend an den

Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man in beide Richtungen knapp 1,8 Kilometer weiter östlich bzw. westlich mit den Villae rusticae von Essingen und Niederhochstadt. Die Parallelen aus Essingen und Westheim, die sich in derselben Villenkette befinden, lassen hier eine Portikusvilla der Kategorie C mit einer Frontlänge zwischen 40 und 70 m und einer überbauten Fläche von 1000 bis 2000 m² vermuten (s. dazu auch Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Palzatlus, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römische Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerezeitlichen Hofgründungen. Damit zählt die Villa rustica von Oberhochstadt zur römischen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betreuung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Landau i. d. Pfalz, 08.03.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Dietmar Seefeldt
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes 'Villa Dietelsberg', Gemarkung Niederhochstadt, Kreis Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 16.03.2021 - Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Niederhochstadt wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Villa Dietelsberg'.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Hochstadt, Fl.St. 5555/1, 5580/1, 5580/14, 5580/15, 5580/16, 5580/17, 5580/18, 5682/1, 5765, 5766, 5767, 5768, 5769, 5770, 5771, 5772, 5773, 5774, 5775, 5776, 5777, 5778, 5779, 5780, 5782/1, 5785/1, 5788/1, 5790/1.

6) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Begründung: Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Bronzezeit (speziell Urnenfelderkultur) sowie der Hallstattzeit und besonders aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen. Die Fundstelle in der Gewanne Am Dietelsberg/Sechzehn Morgen ist schon seit den 1970er Jahren durch Begehungen und das Anlegen von Rübennetzen bekannt. Damals wurden hier römische Keramik – darunter auch datierbare Terra sigillata-Gefäße – sowie Ziegel und weiterer Bauschutt in großer Menge aufgefunden, woraufhin A. Hünerfauth diese Fundstelle eindeutig als römische Siedlungsstelle identifizieren konnte (Anlage 2). Weitere Begehungen und gezielte Suchschnitte auf dem Gelände in den Folgejahren bekräftigten die Vermutung, dass sich hier die Überreste einer römischen Villa rustica befinden. Dies findet sich zusätzlich dadurch bestätigt, dass sich am Südhang dieses Lößriedels in regelmäßigen Abständen von rund 1800 m immer wieder Villenanlagen dokumentieren lassen. Luftbildbefunde der 1990er Jahre lassen zudem rechteckige Strukturen durch negative Bewuchsspuren erkennen (Anlage 2, 3). Rezente Begehungen des Geländes mit Metallsuchgeräten brachten erneut eine Fülle an römischem Fundmaterial – darunter auch vermehrt Münz- und andere Metallfunde – zutage, sodass kein Zweifel mehr daran besteht, dass es sich hierbei um eine römische Siedlungs- bzw. Villenstelle des 1. bis 4. Jhs. handelt. Zusätzlich dazu hat sich neben vereinzelt neolithischen Funden auch vermehrt mittelbronzezeitliches bis frühhallstattzeitliches Fundmaterial erhalten, sodass sich hier ein Siedlungsniederschlag bis in das 2. Jt. v. Chr. zurückverfolgen lässt.

Der Fundplatz von Niederhochstadt reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Hofgraben), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man in beide Richtungen knapp 1,8 Kilometer weiter östlich bzw. westlich mit den Villae rusticae von Oberhochstadt und Lustadt. Die Parallelen aus Essingen und Westheim, die sich in derselben Villenkette befinden, lassen hier eine Portikusvilla der Kategorie C mit einer Frontlänge zwischen 40 und 70 m und einer überbauten Fläche von 1000 bis 2000 m² vermuten (s. dazu auch Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Palzatlus, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römische Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingzeitlichen Hofgründungen. Damit zählt die Villa rustica von Niederhochstadt zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten
7) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
8) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

9) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zwecks, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden. Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Landau i. d. Pfalz, 08.03.2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Dietmar Seefeldt
Landrat



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 20 vom 19.03.2021 INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 27.04.21

Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße -für die Landtagswahl vom 14.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 27.04.2021

- Bekanntmachung vom 19.03.2021 -

Am **Dienstag, dem 27.04.21 ab 9:00 Uhr** findet im Sitzungssaal 201 (1. OG) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau unter Vorsitz von Frau Ass. jur. Anke Menges eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt. Der Kreisrechtsausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 8 Punkte. Wegen der derzeit bestehenden Corona-Situation sind die Zuschauerkapazitäten eingeschränkt. Da der Sitzungssaal 201 unter diesen Bedingungen derzeit lediglich 7 Zuschauer aufnehmen kann, werden interessierte Besucher gebeten, sich vorher telefonisch anzumelden. (Tel. 06341 / 940 - 144)
76829 Landau, den 22.03.21
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Abteilung 1: Recht und Kommunalaufsicht
Referat 11: Recht /Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss
i.A. Herrmann

Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte - Bekanntmachung vom 19.03.2021 -

Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:
Gemarkung Niederhorbach Flurstücks-Nr. 1940
- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Ackerland/Brachland)
- Lage: „Im Bruch“ Größe: 0,2361 ha
Gemarkung Niederhorbach Flurstücks-Nr. 1944
- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Ackerland/Brachland)
- Lage: „Im Bruch“ Größe: 0,5059 ha
Gemarkung Niederhorbach Flurstücks-Nr. 2730
- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Grünland)
- Lage: „In den Frohdwiesen“ Größe: 0,0373 ha
Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.
Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter –Aktuelles Amtsblatt–.
Landau i. d. Pf., den 17.03.2021
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE:
- Untere Landwirtschaftsbehörde -gez. Theis

Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte - Bekanntmachung vom 19.03.2021 -

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstückes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:
Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstücks-Nr. 2982
- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weinberg)
- Lage: „In den Rausäckern“ Größe: 0,1532 ha
Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.
Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter –Aktuelles Amtsblatt–.
Landau i. d. Pf., den 17.03.2021
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE:
- Untere Landwirtschaftsbehörde -gez. Theis

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Ausschreibung nach VOL/A - Bekanntmachung vom 19.03.2021 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße schreibt die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges Kommunikationstechnik für den Katastrophenschutz auf Basis eines MZF 2 öffentlich aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie im Internet unter www.suedliche-weinstrasse.de
www.auftragsboerse.de
76829 Landau i. d. Pfalz, den 17.03.2021
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
gez. Lauth (Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 49 - Südliche Weinstraße - für die Landtagswahl vom 14.03.2021

Gemäß § 53 Landeswahlgesetz (LWahlG) und § 67

Landeswahlordnung (LWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 - Südliche Weinstraße - am 18.03.2021 das endgültige Wahlergebnis gemäß § 49 LWahlG und § 65 Abs. 2 und 3 LWO wie folgt festgestellt hat:

Wahlberechtigte Wähler	66.877 46.519
Ungültige Wahlkreisstimmen	874
Gültige Wahlkreisstimmen	45.645

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf

Liste 1: Schweitzer, Alexander SPD	18.836
Liste 2: Weiner, Thomas CDU	11.556
Liste 3: Schmidt, Martin Louis AfD	4.728
Liste 4: Drieß, Heiko Karl FDP	3.218
Liste 5: Horn, Britta GRÜNE	4.475
Liste 6: Stapf, Lena Sophie DIE LINKE	1.482
Liste 11: Schüller, Angelina Die PARTEI	1.350

Ungültige Landesstimmen	613
Gültige Landesstimmen	45.906

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf

Liste 1: Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	17.491
Liste 2: Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	11.331
Liste 3: Piratenpartei Deutschland, AfD	4.570
Liste 4: Freie Demokratische Partei, FDP	2.862
Liste 5: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE	4.279
Liste 6: DIE LINKE, DIE LINKE	1.037
Liste 7: FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz, FREIE WÄHLER	1.808
Liste 8: Piratenpartei Deutschland, PIRATEN	225
Liste 9: Ökologisch-Demokratische Partei, ÖDP	261
Liste 10: Klimaliste RLP e. V.	268
Liste 11: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative, Die PARTEI	584
Liste 12: Partei Mensch Umwelt Tierschutz, Tierschutzpartei	835
Liste 13: Volt Deutschland, Volt	355

Der Kreiswahlausschuss stellte weiter fest, dass der Bewerber Alexander Schweitzer, SPD die meisten Stimmen auf sich vereinigte und damit im Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße – gewählt ist.
76829 Landau i. d. Pfalz, 18.03.2021
Dietmar Seefeldt
Landrat und zugleich Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße -

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz informiert:

ab April 2021 bis Oktober 2023 wird in Rheinland-Pfalz der Zustand der FFH Pflanzen- und Tierarten wie z. B. des Hirschkäfers, der Gelbbauchunke, der Schlingnatter etc., sowie der Lebensraumtypen wie Moore, Heiden, Schluchtwälder muss – gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie – regelmäßig beobachtet und dokumentiert (FFH-Monitoring). Die dabei erhobenen Daten werden für ganz Deutschland, bzw. das gesamte Bundesland, zu einem Gesamtwert errechnet, der an die EU übermittelt wird. Die Erhebungen auf den Probestellen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen. Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland. Für diese Untersuchung werden vom LFU externe Kartierende beauftragt. Damit die von LFU beauftragten Experten im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LFU mit einem Schild ausgestattet auf dem steht: „Kartiert im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LFU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG). Mehr Information finden Sie hier: <https://naturschutz.rlp.de/?q=Monitoring>

Stellenausschreibungen



Bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die im Folgenden aufgeführte Stelle zu besetzen:
Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Innendienst Vollstreckung
Entgeltgruppe 8 TVöD | Voraussetzung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder die erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung I.
Bewerbungsschluss ist der 11. April 2021.
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsbedingungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **Aktuelles** **Stellenangebote.**

www.suedliche-weinstrasse.de

Anweiler am Trifels



Bekanntmachung Nr. 5/2021 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

Bekanntmachung gemäß §9 des Waschmittel- und Reinigungsmittelgesetzes

Versorgungsgebiet	Härtebereich	Härtegrad °dH	Härtegrad mmol/l
Anweiler - Bindersbach - Gräfenhausen - Querschmied - Semital	weich	2,6	0,46
Härtebereich weich:	weniger als 8,4°dH (1,5mmol/l)		
Härtebereich mittel:	8,4 - 14°dH (1,5 - 2,5mmol/l)		
Härtebereich hart:	größer als 14°dH (2,5mmol/l)		

Anweiler am Trifels, den 12.03.2021
(Seyfried)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 6/2021 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

Die Stadtwerke Anweiler am Trifels als Betreiber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), § 3 Nr. 2 Buchstabe a, sind verpflichtet, die Zugabe der Aufbereitungsstoffe nach § 21 Abs. 1 jährlich öffentlich bekannt zu geben. Stadtgebiet Anweiler mit den Stadtteilen Bindersbach, Gräfenhausen, Queichhambach und Sarntal

Bezeichnung	Verwendungszweck
Hydro-Calcit	Einstellen des pH-Wertes,
(Karbonatisches Filtermaterial)	des Calciumgehaltes und der Säurekapazität
Calciumcarbonat (Dolomitisches Filtermaterial)	
UV-Bestrahlung	1) Desinfektion

1) Bei Ausfall der UV-Anlage erfolgt Umstellung auf Dosierung mit Natronbleichlauge

Die aufgeführten Zusatzstoffe werden nach der Trinkwasserverordnung in zulässiger Menge eingesetzt.

Bekanntmachung Nr. 7/2021 der Stadt Anweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Anweiler am Trifels

Rohrnetzspülung
Zur Sicherstellung und Verbesserung der Trinkwasserqualität werden die Stadtwerke Anweiler am Trifels vom

29.03.2021 bis 01.04.2021

jeweils von **7.30 bis 16.00 Uhr**

eine intensive Spülung des Trinkwassernetzes durchführen. Die Spülung erfolgt abschnittsweise. Auch Anwohner, die von der Spülung gerade nicht betroffen sind, müssen mit Druckschwankungen rechnen. Benutzen Sie deshalb unmittelbar an der Wasserleitung angeschlossene Maschinen und Wäschereianlagen, Badeöfen, Geschirrspüler und Warmwasseraufbereitungsanlagen in dieser Zeit nicht. In den jeweils aktuell zu spülenden Bereichen kommt es zu kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung. Des Weiteren ist mit Eintrübungen des Trinkwassers in den betroffenen Bereichen zu rechnen. Sollten Sie eine Druckerhöhungsanlage betreiben, bitten wir die Produktinformationen des Herstellers genauestens zu beachten und gegebenenfalls für die Dauer der Spülung die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Kontrollieren Sie bitte auch Filter, Wasseraufbereitungsanlagen und ähnliche Einrichtungen. Sobald kein Wasser mehr aus den Entnahmestellen läuft, stellen Sie den Betrieb der angeschlossenen Anlagen bitte sofort ein. Bei Fragen erreichen Sie uns unter der Nummer 06346-3009-0. Bei Problemen mit der Trinkwasserversorgung nach Dienstschluss erreichen Sie uns unter der Nummer 06346-3009-17. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Kunden für Ihr Verständnis.
Anweiler am Trifels, 22.03.2021
(Benjamin Seyfried)
Stadtbürgermeister

Silz
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427
Aktenzeichen: 41245-HA1.3

67433 Neustadt, 17.03.2021
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Informationen der Teilnehmergemeinschaft Dörrenbach B427 (Tunnelverfahren) Umstrukturierungsförderung – Termine beachten (Verändert nach: MWVLW (2021), Merkblatt Antrag Teil 1 2021) Antrag Teil 1 im Mai stellen!

Abgabe des Antrages Teil 1 für alle Flächen in der Flurbereinigung vom 03. bis zum 31. Mai 2021. Alternativ kann der Antrag auch im September (01. bis 30. September 2021) gestellt werden.

Rodegenehmigung

Bitte beachten Sie! Wenn Sie den Antragszeitraum im Mai nutzen, erhalten Sie die Erlaubnis zur Rodung voraussichtlich bereits im September. Stellen Sie Ihren Antrag erst im September, erhalten Sie diese voraussichtlich erst im Laufe des Dezembers! Als Folge wird dann ihr zeitliches Fenster für die Rodung voraussichtlich äußerst knapp.

Nutzen Sie also bitte unbedingt den Antragszeitraum im Mai um die Flächen frühzeitig nach der Lese abräumen zu können. Wer die Antragsfristen versäumt, verliert den Anspruch auf Förderung. Flächen, die in Teil 1 des Antrages nicht berücksichtigt sind, können im Teil 2 nicht mehr aufgenommen werden! Sie können dann nicht gefördert werden! **Alle Flächen im Umlegungsverfahren selbst melden!**

Es sind alle Flächen des Antragstellers zu melden, die am Flurbereinigungsverfahren teilnehmen. Eine Sammelantragstellung durch einen Beauftragten ist nicht zulässig; die Anträge sind individuell für jedes Unternehmen zu stellen.
Bewirtschafterwechsel
Kümmern Sie sich bei Verkauf, Kauf, oder Übernahme einer Fläche frühzeitig darum, die Sie aber übernehmen werden. Also besser eine Fläche zu viel als zu wenig melden.

Antragstellung über das WIP (WeinInformations-Portal der LWK-RLP <https://wip.lwk-rlp.de/>)
Es wird empfohlen, den Antrag über das WeinInformationsportal der Landwirtschaftskammer zu stellen, da hier bereits bei der Dateneingabe Hilfestellungen genutzt werden können. Weitere Informationen, wie die aktuellen Richtlinien sowie die Antragsunterlagen, können auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eingesehen und heruntergeladen werden. <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/umstrukturierung/>

Genehmigungssystem Rebpfanzungen
(Verändert nach: LWK-RLP (2016), Information zum Genehmigungssystem für Rebpfanzungen im Flurbereinigungsverfahren)

Meldung der Rodung - Achtung bei Bewirtschafterwechsel
Bewirtschafter der alten Flurstücke sollen in der EU-Weinbaukartei - vor der Rodung - den Abgang der alten bestockten Flurstücke melden. Die Rodung soll nicht vom bisherigen Bewirtschafter gemeldet werden, da Ansprüche auf Wiederbepflanzungsgenehmigung in dem Betrieb entstehen, der die alten Flächen rodet.

- Die Meldung des Zugangs der alten bestockten Flurstücke sowie der Rodung sind von dem Betrieb abzugeben, der auch die neuen Flurstücke nach Abschluss der Flurbereinigung bewirtschaften wird.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Abgangsmeldung der bestockten Fläche durch den Altbewirtschafter und die Zugangsmeldung durch den Neubewirtschafter unmittelbar nach Bekanntwerden und nicht erst zum 31. Mai zu erfolgen hat. Dies kann auf dem Vordruck der Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei erfolgen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Weinbauamt in Neustadt 06321/9177 - 0) oder im Internet auf den Seiten der LWK-RLP <https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/rebflaechen/genehmigungsfuer-rebpfanzungen/>
Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

Ende des amtlichen Teils

Lesen Sie Ihr **Wochenblatt** jederzeit und aktuell online unter: **WOCHENBLATT** -REPORTER.DE/epaper